

Umsatzsteuerbefreiung für Privatkliniken

BFH: Leistungen können nach EU-Recht umsatzsteuerfrei sein

Die seit 2009 entfallene Umsatzsteuerbefreiung von Privatkliniken war bereits mehrfach Gegenstand von Entscheidungen der Finanzgerichte. Nun hat der Bundesfinanzhof (BFH) höchstrichterlich ein Urteil des Finanzgerichts (FG) Münster vom 18. März 2014 bestätigt. Der BFH hat ebenso wie das FG Münster einer Privatklinik die Umsatzsteuerbefreiung zugesprochen, obwohl die Privatklinik die Befreiungsvoraussetzungen des nationalen Umsatzsteuerrechts nicht erfüllt.

Der Fall: Geklagt hatte eine GmbH, die im Streitjahr 2009 eine Klinik für Psychotherapie betrieb. Behandelt wurden Patienten mit psychischen Krankheitserscheinungen. Die Klinikleistungen umfassten außerdem Krankenpflege, Versorgung mit Arzneimitteln sowie Unterkunft und Verpflegung. Die Patienten wurden in Einzelzimmern mit Bad, Balkon, Fernseher und Telefon untergebracht. Die Klinik war weder in den Krankenhausplan des Landes Nordrhein-Westfalen aufgenommen, noch hat sie mit den Landesverbänden der Krankenkassen einen Versorgungsvertrag abgeschlossen.

Die im Streitjahr 2009 erbrachten Heilbehandlungsleistungen der Klinik entfielen zu 35 % auf GKV-Patienten, zu 25 % auf Beihilfeberechtigte und zu 40 % auf Privatpatienten. Die Rechnungen wiesen keine Umsatzsteuer aus.

Im Anschluss an eine Außenprüfung ging das Finanzamt davon aus, dass die Heilbehandlungsleistungen der Klinik nach § 4 Nr. 14 Buchstabe b Umsatzsteuergesetz (UStG) steuerpflichtig seien, da die Leistungen nicht von einer Einrichtung des öffentlichen Rechts oder von einem zugelassenen Krankenhaus nach § 108 SGB V erbracht worden seien. Es erließ daher einen Änderungsbescheid für das Jahr 2009, indem es die psychotherapeutischen Leistungen der Klinik nach § 4 Nr. 14 Buchstabe b Umsatzsteuergesetz (UStG) der Umsatzsteuer unterwarf.

Sowohl das FG Münster als auch der BFH gaben der Klinik Recht und entschieden, dass sich die Klinik, deren Umsätze nicht nach § 4 Nr. 14 Buchstabe b UStG steuerfrei sind, für die Steuerfreiheit auf das Unionsrecht berufen könne.

Das Urteil des BFH

Nach Ansicht des BFH steht § 4 Nr. 14 Buchstabe b UStG, wonach Krankenhausbehandlungen und ärztliche Heilbehandlungen einschließlich der Diagnostik, Befunderhebung, Vorsorge, Rehabilitation, Geburtshilfe und Hospizleistungen sowie damit eng verbundene Umsätze, die von Einrichtungen des öffentlichen Rechts und von zugelassenen Krankenhäusern nach § 108 SGB V erbracht werden, steuerfrei sind, nicht im Einklang mit den zwingend umzusetzenden Vorgaben der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSystRL).

Nach Art. 132 Abs. 1 Buchstabe b MwStSystRL befreien die Mitgliedstaaten Krankenhausbehandlungen und ärztliche Heilbehandlungen sowie damit eng verbundene Umsätze, die von Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder unter Bedingungen, welche mit den Bedingungen für diese Einrichtungen „in sozialer Hinsicht vergleichbar sind“, von der Steuer.

Die Klinik habe ihre Heil- und Krankenhausbehandlungsleistungen in sozialer Hinsicht unter vergleichbaren Bedingungen wie die Krankenhäuser erbracht, die in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft stünden

oder nach § 108 SGB V zugelassen seien. Der BFH sah es hierfür als ausreichend an, dass die Ausstattung der Klinik der Regelausstattung eines Plankrankenhauses entsprach und in der Klinik im Streitjahr zu 35 % gesetzlich Versicherte und zu 25 % Beihilfeberechtigte behandelt worden seien, ohne dass Unterschiede zur Behandlung von Privatpatienten bestanden hätten.

Dem Umstand, dass die Klinik höhere Vergütungssätze als ein vergleichbares Universitätsklinikum verlangt, maß der BFH interessanterweise keine Bedeutung bei. Dies sei den unterschiedlichen Finanzierungsformen von Krankenhäusern geschuldet.

Fazit

Ob eine Privatklinik ihre Leistungen steuerfrei in Rechnung stellen kann, sollte der Klinikträger unter Hinzuziehung eines versierten Steuerberaters klären. Solange diese Prüfung noch nicht abgeschlossen ist, sollten etwaige Bescheide, mit denen die Klinik zur Umsatzsteuer herangezogen wird, durch Einspruchseinlegung offen gehalten werden.

Sylvia Köchling,
Rechtsanwältin

BPG Rechtsanwalts-
gesellschaft mbH,
Münster

